

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der BS Transporte GmbH,**

**FN 89753s, Bürgeraustrasse 46a, 9900 Lienz**

**(Stand 01.01.2024)**

1. Diese Bedingungen gelten immer dann, wenn die BS Transporte GmbH, *im Folgenden kurz „BS“ genannt*, Speditionsaufträge und Frachtaufträge an den Auftragnehmer erteilt.
2. Für alle Transporte wird die **Geltung der CMR** (Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr) ausdrücklich vereinbart.
3. Bei **innerdeutschen Transporten** gilt eine erhöhte Haftung von 8,33 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm des beschädigten oder verlustig gegangenen Guts als vereinbart (Artikel 23 CMR).
4. **AGB sowie Teile von AGB des Auftragnehmers** werden von BS nur anerkannt, wenn dies ausdrücklich und schriftlich erfolgt, und zusätzlich nur dann, wenn die AGB des Auftragnehmers den AGB von BS nicht widersprechen. BS erkennt auch die Geltung der Allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen nur an, wenn dies ausdrücklich und schriftlich erfolgt.
5. **Standgeld** ist bei einer Wartezeit bis 24 Stunden ausgeschlossen. Ein Schadenersatz oder ein Aufwendersatz oder auch sonstige Kosten sind bei einer Stornierung durch BS innerhalb von 24 Stunden ausgeschlossen.
6. Die **Entladung** der Ware darf nur an der im Frachtbrief festgehaltenen **Empfängeradresse** (Anlieferadresse) erfolgen. Sollten die Angaben im Frachtbrief vom Transportauftrag abweichen, muss dies mit BS abgesprochen werden. **Entladetermine** gelten als Lieferfristen im Sinne des Artikels 19 CMR.
7. Der Frachtführer ist für die **Einhaltung des zulässigen Gesamt- sowie Achsgewichts** verantwortlich, evtl. Sanktionen sind komplett zu Lasten des Frachtführers.
8. **Umladungen und Zuladungen** sind unzulässig, es sei denn, BS hat dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
9. Die Beförderung von Menschen oder lebenden Tieren in der Ladeinheit ist untersagt!
10. Eine **Beeinträchtigung des Frachtgutes** muss in jedem Falle ausgeschlossen werden können, d.h. der Laderaum muss stets gereinigt und geruchlos sein, bei Schäden durch eindringende Feuchtigkeit halten wir Sie haftbar.
11. Der Auftragnehmer hat stets die erforderlichen **Hilfsmittel** wie Keile, Holzpfosten, Antirutschmatten, Zurrgurte u.ä. mitzuführen. Widrigenfalls liegt ein Fahrzeugmangel vor. Eine entsprechende Ladungssicherung ist durchzuführen. Während des gesamten Transportweges ist der Frachtführer/Fahrer für die durchgehende Kontrolle bzw. für die ordnungsgemäße Nachsicherung der Ladung verantwortlich.
12. Bei **Übernahme des Transportguts** wird der Auftragnehmer die Stückzahl, die Beschaffenheit und das Gewicht der Güter prüfen. Bei Abweichungen ist ein Vermerk auf dem Frachtbrief anzubringen und von BS bestätigen zu lassen. Gleiches gilt, wenn eine Überprüfung nicht möglich ist; in einem solchen Falle ist der Grund der Unmöglichkeit der Prüfung festzuhalten und von BS bestätigen zu lassen.
13. Bei einem **Kühltransport** wird der Auftragnehmer vor Übernahme des Transportguts prüfen, ob die Ware ordnungsgemäß vorgekühlt ist. Der Auftragnehmer wird die Temperatur während des Transports regelmäßig prüfen und dokumentieren. Diese Temperaturprotokolle bewahrt der Auftragnehmer mindestens drei Jahre auf und wird sie auf Verlangen von BS an BS übermitteln.

14. Der Auftragnehmer darf **Subunternehmer** nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von BS beauftragen.
15. Es besteht für den Auftragnehmer die Pflicht zum **Palettentausch** beim Absender und beim Empfänger. Der Auftragnehmer trägt auch das Tauschrisiko. Das Tauschrisiko ist im Frachtpreis bzw. durch das Entgelt bereits abgedeckt. Wenn der Palettentausch nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, hat der Auftragnehmer verschuldensunabhängig für jede nicht getauschte Palette EUR 20,00 netto an BS zu bezahlen. Der Auftragnehmer führt stets nachvollziehbare Aufzeichnungen über jeden Palettentausch. Diese Aufzeichnungen übergibt der Auftragnehmer zusammen mit Frachtrechnung an BS. Bei fehlenden Aufzeichnungen behält sich BS vor, eine pauschale Bearbeitungsgebühr von EUR 25,00 netto an den Auftragnehmer zu verrechnen.
16. Der Auftragnehmer wird **Ablieferbelege** binnen 3 Wochentagen nach Ablieferung an die E-Mail-Adresse [office@bs-transport.at](mailto:office@bs-transport.at) übermitteln. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird eine verschuldensunabhängige Pönale von EUR 20 fällig.
17. **Rechnungen** des Auftragnehmers an BS sind erst dann fällig, wenn alle Dokumente (CMR Frachtbrief, Lieferschein, Palettenschein, Wiegeschein usw.) an BS übermittelt wurden, wobei das Risiko der Übermittlung der Auftragnehmer trägt. Das Zahlungsziel für BS beträgt 60 Tage, wobei dieser Fristenlauf mit Übermittlung an BS zu laufen beginnt.
18. Preise von BS gelten stets als **Fixpreise**. Zuschläge u.ä. des Auftragnehmers werden nicht anerkannt.
19. Sie als Mautschuldner versichern, die für diesen Transport anfallende Mautgebühr in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten und die mautpflichtigen Straßen in entsprechendem Umfang auch entsprechend zu nutzen um die Verpflichtungen aus den einschlägigen nationalen Gesetzen inklusive Verordnungen einzuhalten.
20. BS behält sich ausdrücklich vor, **Aufrechnungen** mit Gegenforderungen vorzunehmen.
21. Jeder **Schadensfall** wird vom Auftragnehmer unverzüglich an BS gemeldet. Bei einem Schadensfall über EUR 2.000 beauftragt der Auftragnehmer ohne Verzug einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens. Nötigenfalls wird BS an den Auftragnehmer Weisungen erteilen. Der Auftragnehmer hat alle Informationen zum Schadensfall an BS zu übermitteln, die BS oder deren Versicherung benötigen, widrigenfalls BS gegenüber dem Auftragnehmer Schadenersatzansprüche zustehen.
22. Der Auftragnehmer legt BS stets vor der Auftragserteilung unaufgefordert eine ausreichende und branchenübliche **Versicherungspolizze** vor. BS behält sich ausdrücklich vor, für den Auftragnehmer eine branchenübliche Versicherung abzuschließen, wenn der Auftragnehmer keine Versicherungspolizze vorlegt. In einem solchen Falle bringt BS 5 % vom Frachtpreis in Abzug.
23. Die **Kunden von BS gelten als geschützt**. Sollte der Auftragnehmer auf irgendeine Weise Kontakt mit Kunden von BS aufnehmen, um Aufträge entgegenzunehmen oder zu vermitteln, verfallen alle Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber BS. In einem solchen Falle wird zusätzlich eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von EUR 15.000 vereinbart. Sollte ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch von BS bestehen, so wird dieser dadurch nicht berührt.
24. Wenn der Auftragnehmer den Auftrag storniert oder das Transportgut nicht übernimmt, so hat der Auftragnehmer sofort ein **Ersatzfahrzeug** bereitzustellen. Sollte BS dadurch ein Mehraufwand entstehen, so ist dieser vom Auftragnehmer zu ersetzen.
25. Der Auftragnehmer führt die **Beladung** und die **Entladung** durch. Sollten **Schäden** bei diesen Vorgängen auftreten, so haftet der Auftragnehmer dafür. Selbstverständlich sorgt der Auftragnehmer für eine ordnungsgemäße Sicherung des Ladungsguts.

26. Eine Auftragsbestätigung muss binnen 3 Stunden durch Auftragnehmer erfolgen, ansonsten gilt der **Transportauftrag** von BS als zurückgezogen und entfaltet keine bindende Wirkung.
27. Das Fahrzeug des Auftragnehmers hat zum vereinbarten Termin an der Beladestelle einzutreffen. Wird vom Auftragnehmer kein Fahrzeug bereitgestellt, wird eine verschuldensunabhängige Pönale von EUR 400 fällig. Für ein verspätetes Eintreffen an der Beladestelle (Verspätung über 15 Minuten) wird eine verschuldensunabhängige Pönale von EUR 70 pro Stunde fällig.
28. Wenn BS ein **besonderes Lieferinteresse** im Sinne des Artikels 26 CMR in der Höhe von EUR 12.000 hat, wird dieser Zuschlag bereits im Frachtpreis enthalten sein und wird im Frachtbrief eingetragen.
29. Der Auftragnehmer agiert als sorgfältiger und ordentlicher Frachtführer und ist selbstverständlich für die **Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften** betreffend Lenkzeiten und Ruhezeiten, gesetzeskonforme Entlohnung usw. verantwortlich. Der Auftragnehmer wird BS stets schad- und klaglos halten, sollten durch die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften Verwaltungskosten, Vertretungskosten, Beratungskosten, Strafzahlungen, Forderungen und Ansprüche aller Art etc. pp. entstehen und an BS adressiert werden.
30. Der Auftragnehmer wird das Fahrzeug während der **Nacht**, am **Wochenende** und an **Feiertagen** immer an einem **beleuchteten und umzäunten Parkplatz** abstellen. Der Auftragnehmer darf Anhänger und Auflieger nicht in einem ungesicherten Gebiet abstellen.
31. Vertragsverhältnisse mit BS unterliegen österreichischem Recht mit Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Linz.